

Bekanntmachung
über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Gemeindewahlen in Arholzen, Deensen, Dielmissen, Eimen,
Eschershausen, Heinade, Holzen, Lenne, Lüerdissen, Stadtoldendorf und
Wangelstedt
sowie für die Samtgemeindewahl und Kreiswahl
und die Direktwahl des Landrats/ der Landrätin
am 13. September 2026
und eine ggf. durchzuführende Stichwahl am 27. September 2026

1. Die Wählerverzeichnisse zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf können in der Zeit vom
24.08.2026 bis 28.08.2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Bürgerbüro Stadtoldendorf, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf

Montag, 24.08.2026	08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:30 Uhr
Dienstag, 25.08.2026	08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:30 Uhr
Mittwoch, 26.08.2026	08:00 bis 12:00 Uhr,
Donnerstag, 27.08.2026	08:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:30 Uhr
Freitag, 28.08.2026	08:00 bis 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eschershausen, Raabestraße 10, 37632 Eschershausen

Montag, 24.08.2026	08:00 bis 13:00 Uhr, 14:00 bis 16:30 Uhr
Dienstag, 25.08.2026	08:00 bis 13:00 Uhr,
Mittwoch, 26.08.2026	08:00 bis 13:00 Uhr,
Donnerstag, 27.08.2026	08:00 bis 13:00 Uhr
Freitag, 28.08.2026	08:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweils zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Der Ort der Einsichtnahme ist für Gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler nicht zugänglich.

Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des o.a. Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 oder § 52 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen.

Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, das nur von einem oder einer Beschäftigten der Samtgemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **28.08.2026 bis 12:00 Uhr** bei der Samtgemeinde

Eschershausen-Stadtoldendorf, Bürgerbüros in Eschershausen oder Stadtoldendorf (Anschriften siehe oben) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Das Wählerverzeichnis enthält personenbezogene Daten über den Namen, die Anschrift und die Geburtsdaten des Wahlberechtigten.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23.08.2026** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

4.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Bürgerbüros in Eschershausen oder Stadtoldendorf (Anschriften siehe oben) beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan.

Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten oder sonstige nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen (z.B. mittels Instant-Messaging-Diensten wie WhatsApp) sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; Nummer 5 Satz 2 findet keine Anwendung. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **11.09.2026, 13.00 Uhr**, beantragen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Der Wahlschein enthält personenbezogene Daten über den Namen, die Anschrift und die Geburtsdaten des Wahlberechtigten.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können **nur** durch Briefwahl wählen.

Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) ihren Wahlschein,

b) ihren/ihre Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so hat sie die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Stadtoldendorf, den 03.08.2026

Der Samtgemeindebürgermeister in Vertretung

(Henke)

Beginn des Aushangs:	03.08.2026
Ende des Aushangs:	30.08.2026